

**Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gotha
Friedhofssatzung**

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung vom 30.09.2020 aufgrund §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.) - in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Gotha erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Bestattungsbezirke

§ 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

§ 7 Gewerbetreibende

§ 7a Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht, Bestattungszeitpunkt, Trauer- und Gedenkfeiern

§ 9 Säрге und Urnen

§ 10 Ausheben der Gräber

§ 11 Bestattung und Beisetzung, Ruhezeiten

§ 12 Ausgrabungen, Um- und Ausbettungen

IV. Grabstätten und Nutzungsrechte

§ 13 Grabstätten

§ 14 Erdreihengrabstätten

§ 15 Erdwahlgrabstätten

§ 16 Urnengrabstätten

§ 17 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Abteilung mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 19 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 20 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**
- § 22 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**
- § 23 Zustimmung**
- § 24 Anlieferung**
- § 25 Ersatzvornahme**
- § 26 Fundamentierung und Befestigung**
- § 27 Unterhaltung**
- § 28 Entfernung**

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Herrichtung und Unterhaltung**
- § 30 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**
- § 31 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**
- § 32 Vernachlässigung der Grabpflege**

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

- § 33 Überführungen und Benutzung der Leichenhalle**
- § 34 Aufbahrunen, Abschiednahme und Trauerfeier**

IX. Schlussvorschriften

- § 35 Alte Rechte**
- § 36 Haftung**
- § 37 Ordnungswidrigkeiten**
- § 38 Gebühren**
- § 39 Gleichstellungsklausel**
- § 40 In-Kraft-Treten**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Gotha gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

1. Hauptfriedhof Gotha
2. Friedhof Gotha-Boilstädt
3. Friedhof Gotha-Siebleben
4. Friedhof Gotha-Sundhausen
5. Friedhof Gotha-Uelleben

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Gotha. Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Stadtverwaltung Gotha, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Gotha und dienen der Bestattung von Verstorbenen sowie der Anlage und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen,
 - a) die bei ihrem Ableben gemeldete Einwohner der Stadt Gotha waren, oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer bereits vorhandenen Grabstätte (gemäß §§15 und 16 dieser Satzung) auf dem Friedhof hatten, bzw. es durch einen Nutzungsberechtigten verfügt wird, oder
 - c) die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden und keinen festen Wohnsitz hatten oder deren Wohnsitz unbekannt ist oder deren Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder deren Bestattung aus der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen muss.

Auch Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen können auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 3 **Bestattungsbezirke**

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Hauptfriedhofes
Er umfasst das gesamte Stadtgebiet Gotha, ausgenommen die Ortsteile unter b) - e).
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Gotha-Boilstädt
Er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteiles Gotha-Boilstädt.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Gotha-Siebleben
Er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteiles Gotha-Siebleben.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Gotha-Sundhausen
Er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteiles Gotha-Sundhausen.
 - e) Bestattungsbezirk des Friedhofes Gotha-Uelleben
Er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteiles Gotha-Uelleben.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Ehepartner, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften bestattet werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,
oder
 - d) auf dem Friedhof des maßgeblichen Bestattungsbezirkes die Bestattungsart nicht möglich ist.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dies gilt insbesondere aufgrund von hydrologischen oder sonstigen Bodenverhältnissen.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit der weiteren Bestattung ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Aschen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten (Ersatzgrabstätten) umgebettet.
- (4) Die Schließung oder die Entwidmung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ist in der für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Art und Weise bekanntzumachen. Der Nutzungsberechtigte einer Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten dem Inhaber der Grabnummernkarte, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen. Eine schriftliche Mitteilung erfolgt nur, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden zum Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Gotha sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung insbesondere bei besonderen Anlässen getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Zu besonderen Anlässen zählen u. a. Exhumierungen und Baumaßnahmen sowie Gefahren durch Unwetter (z. B. Sturm, Schnee, Eis, usw.).
Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist, innerhalb des Friedhofes
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung (für die zugelassenen Fahrzeuge gilt die StVO und Schrittgeschwindigkeit);
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, zu verkaufen, sowie Dienstleistungen anzubieten oder für diese zu werben;
 3. an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten;
 4. innerhalb eines aus Anlass einer Bestattung gekennzeichneten Gebietes oder Teils des Friedhofes zu arbeiten;
 5. die Erstellung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 6. Druckschriften zu verteilen oder anzubringen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Hinweise und Anschläge der Friedhofsverwaltung;
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; insbesondere ist es untersagt Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu überschreiten und Grabeinfassungen und Vegetations- sowie Rasenflächen unberechtigterweise zu betreten;
 8. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 9. das Ablagern von Fremdadfällen;
 10. Tiere jedweder Art zu führen oder mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde;
 11. wildlebende oder streunende Tiere zu füttern;
 12. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
 13. Wasser für private Zwecke, außer zur Grabpflege, den Friedhofsbrunnen zu entnehmen;
 14. die Ausübung sportlicher und sonstiger störender Aktivitäten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Bei der Grabanlage und Pflege entstehende Verschmutzungen sind unmittelbar nach Erledigung, auch bei kurzzeitigen Unterbrechungen der Arbeit, zu beseitigen.

- (4) Jegliche Ruhestörungen sind nicht erlaubt. Ausnahmen können, soweit sie dem Zweck des Friedhofs entsprechen (z.B. Musik bei Totengedenkfeiern oder einer Trauerfeier im Freien), von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

- (5) Das Betreten der Leichenhalle, Feierhallen und anderer Räume, die der Bestattung, Abschiednahme sowie Leichnamsverwahrung dienen, ist nur mit gesonderter Genehmigung, und unter Aufsicht bzw. in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, gestattet.

- (6) Gedenkfeiern, u. a. nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung anzumelden. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt. Schäden, die durch Gedenkfeiern und Kranzniederlegungen an Gräbern und Friedhofsanlagen entstehen, sind durch den Veranstalter anzuzeigen und werden durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Veranstalters beseitigt.
- (7) Wer gegen die Vorschriften der § 6 Abs. 1 bis 6 dieser Satzung verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung zur Durchsetzung der Vorschriften nicht Folge leistet, kann vom Friedhof verwiesen werden. Im Wiederholungsfall kann ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens des Friedhofes verhängt werden. § 37 dieser Satzung wird hierdurch nicht berührt.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind die Gewerbetreibenden, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal vor Befahren des Friedhofs bei der Friedhofsverwaltung vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 6 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze

wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 4 bis 7 dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen.

§ 7a

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen.
- (2) Gewerbetreibende dürfen nur mit den für die Arbeit auf den Friedhöfen angezeigten Fahrzeugen das Friedhofsgelände mit Schrittgeschwindigkeit befahren. Diese Fahrzeuge dürfen die Besucher und notwendige Arbeitsabläufe auf dem Friedhof in keiner Weise behindern.

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags von 7.00 bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Die spätere Beendigung der Arbeiten ist nach vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung möglich. Arbeiten an Samstagen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung möglich.

- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
- (4) Die Wasserentnahmestellen sind nach Gebrauch zu schließen. Gewerbliche Geräte dürfen in den Brunnen und an Wasserentnahmestellen nicht gereinigt werden.
- (5) Der Einsatz von Pestiziden (Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden, Rodentiziden, u. ä.) ist verboten.
- (6) Beschädigungen an Gebäuden, Wegen, Wegekanten, Gräbern und Grünflächen sind unverzüglich durch den Verursacher bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht, Bestattungszeiten, Trauer- und Gedenkfeiern

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls mit der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Dienstag - Freitag in der Zeit von 08.00 – 16.00 Uhr.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Bestattung auch am Samstag in der Zeit von 08.00 - 14.00 Uhr möglich.

- (5) Trauerfeiern können in der Feierhalle, am Grab oder an einer anderen Stelle abgehalten werden. Die Genehmigung hierfür erteilt die Friedhofsverwaltung. Trauerfeiern mit einer Gesamtdauer von mehr als 45 Minuten bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung. Für die Vorbereitung einer Trauerfeier steht ein Zeitfenster von 45 Minuten und für die Nachbereitung einer Trauerfeier von 15 Minuten zur Verfügung.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen beerdigt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte bestattet. Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage bestattet.
- (7) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Im Einzelfall, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, kann die Friedhofsverwaltung nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Ordnungs- sowie Gesundheitsbehörde eine Ausnahmegenehmigung für eine Bestattung ohne Sarg erteilen, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Daraus entstehende zusätzliche Kosten hat der Bestattungspflichtige zu tragen. Bei dieser sarglosen Beisetzung muss der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen. Das Öffnen und Schließen des Grabes aber übernimmt grundsätzlich die Friedhofsverwaltung.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein und müssen den jeweils gültigen Vorschriften entsprechen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.
- (4) Urnen, Urnenkapseln und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen ausschließlich aus speziell dafür vorgesehenen, biologisch vollständig abbaubaren Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.
- (5) Särge und Überurnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, dass sie den Anforderungen des § 9 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung entsprechen. Der Unbedenklichkeitsnachweis für die Umwelt ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen, insbesondere, dass eine Zersetzung innerhalb der Ruhefrist gewährleistet ist.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, gegebenenfalls das Grabmal, die Grabeinfassung und die Fundamente mindestens 3 Werktage vor einer Bestattung zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabeinfassung oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
Falls die Friedhofsverwaltung für die Durchführung einer Bestattung Grabmale und das vorgenannte Grabzubehör abräumen muss, verbleiben diese auf einem städtischen Lagerplatz, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten. Innerhalb dieser drei Monate hat der Nutzungsberechtigte das vorgenannte Grabzubehör abzuholen bzw. abholen zu lassen.

Kosten für die Lagerung hat ebenfalls der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Für etwaige Schäden oder den Verlust von Grabzubehör übernimmt die Stadt keine Haftung.

Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Wiederherstellung.

- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt ersatzweise eine erneute Bestattung in ein von der Friedhofsverwaltung angewiesenes Grabfeld im Bereich des Hauptfriedhofes.

§ 11

Bestattung und Beisetzung, Ruhezeiten

- (1) Bestattungen und Urnenbeisetzungen sind auf den stadt eigenen Friedhöfen in der Regel durch die Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Dazu gehörige Tätigkeiten sind: Transportieren der Urnen, Ausheben und Schließen der Gräber, Versenken der Urnen. Bei Ausnahmen, über die die Friedhofsverwaltung entscheidet, ist immer ein Vertreter des Friedhofsträgers anwesend, dessen Anweisungen zu folgen ist. Der Versand der Urnen nach außerhalb der Stadt Gotha oder Übergabe an die Bestattungsinstitute erfolgt nur durch die Friedhofsverwaltung.

Transport und Versenken der Särge müssen von dem durch den Nutzungsberechtigten beauftragten Bestattungsinstitut durchgeführt werden.

- (2) Die Ruhezeit bei Reihen- und Wahlgrabstätten beträgt 20 Jahre.

§ 12

Ausgrabungen, Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Gotha nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte, bei Umbettungen aus Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller hat den Nachweis der Antragsberechtigung zu führen.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Ausbettung erfolgt ausschließlich in Abwesenheit von Angehörigen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Friedhofsverwaltung vor.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschen können nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung in bereits belegte Grabstätten umgebettet werden. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht, ohne dass der Nutzungsberechtigte weitere Ansprüche gegen den Friedhofsträger erheben kann.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Nutzungsrechte

§ 13 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind und bleiben Eigentum der Stadt Gotha. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdreihengrabstätten,
 - b) Erdwahlgrabstätten,
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen,
 - e) Urnenwahlgrabstätten,
 - f) Urnenreihengrabstätten,
 - g) Rasengrabstätten,
 - h) Baumgrabstätten,
 - i) Partnergrabstätten,
 - j) Urnenwand,
 - k) Sternenkindergabstätten.

Die Friedhofsverwaltung legt fest, auf welchen Grabfeldern bzw. in welchen Friedhofsteilen oben genannte Grabstättenarten eingerichtet werden.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach

Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird je nach Grabart eine Grabnummernkarte oder eine Urkunde ausgestellt.

- (5) Die Neuanlage oder Rekonstruktion von Gräften ist auf allen Friedhöfen nach § 1 dieser Satzung unzulässig. Die Neuanlage oder Rekonstruktion oberirdischer Grabgebäude ist nur auf dem Hauptfriedhof zulässig.
- (6) Beerdigungen in Erdreihengrabstätten und Erdwahlgrabstätten auf dem Friedhof Boilstädt sind ausgeschlossen.
- (7) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.

§ 14 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung (gleich Nutzungszeit) des zu Bestattenden dem Nutzungsberechtigten zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Erdreihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.Die Erdreihengrabstätte hat folgende Maße:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Länge 1,70 m, Breite 1,10 m,
 - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Länge 2,20 m, Breite 1,30 m.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15

Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber (Nutzungsberechtigter) bestimmt wird. Zur Vorsorge kann ein Nutzungsrecht an einer Erdwahlgrabstätte auch ohne Sterbefall erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht für die gesamte Erdwahlgrabstätte kann auf schriftlichen Antrag wiedererworben oder einmalig unter Beachtung der Ruhezeiten verlängert werden, solange des Grabfeld besteht. Die Nutzungszeit bzw. Höchstlaufzeit wird, soweit nicht Gründe des öffentlichen Wohls dem entgegenstehen, von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
Ein Anspruch auf Wiedererwerb bzw. Verlängerung besteht nicht.
- (3) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Pro Stelle darf nur eine Leiche, mit der Möglichkeit der Zubettung von bis zu vier Urnen, bestattet werden. Die erste Bestattung muss grundsätzlich eine Erdbestattung sein. Anstelle einer Leiche ist im Ausnahmefall auch die Bestattung von vier Urnen möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben bzw. verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit dürfen weitere Bestattungen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert bzw. wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die volljährigen Angehörigen gemäß § 18 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Großeltern,
 - h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - i) sonstige Beauftragte.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung auf eine andere Person durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung übertragen. Die Übertragung wird mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung wirksam.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdwahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (13) Die Erdwahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge	2,20 m
Breite	1,30 m.

Für jede weitere Grabstelle verbreitert sich die Grabstätte um 1,30 m zuzüglich 0,50 m Standwand.

Sofern die vorhandenen Grabstätten berechtigter Weise abweichende Grabstättengrößen haben, so gelten diese.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Rasengrabstätten,
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen,
 - e) Urnenwahlgrabstätten,
 - f) Baumgrabstätten,
 - g) Partnergrabstätten,
 - h) Urnenwand,
 - i) Sternenkindergrabstätten,
 - j) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten.

- (2) **Urnenreihengrabstätten** und **Rasengrabstätten** sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (entspricht der Ruhezeit) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt.

Die **Urnenreihengrabstätte** hat folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m

Die Pflege, Unterhaltung und Gestaltung der Urnenreihengrabstätten obliegt dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der §§ 18 ff dieser Satzung.

Die **Rasengrabstätte** hat folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m

Die einzelnen Rasengrabstätten werden mit einer Platte versehen, welche ebenerdig auf dem Grabplatz eingelassen wird. Die Größe der Platte ist 0,5 m x 0,3 m x 0,06 m. Das Ablegen von Blumen, Gebinden oder Gestecken, Grabbeigaben u. ä. in geringem Umfang (max. 3 Stück) ist erlaubt. Die Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Die Pflege wird durch Aushang bekannt gegeben. Daraufhin sind vor den Pflegegängen die abgelegten Blumen, Gebinde oder Gestecke u. ä. von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Anderenfalls werden diese vor dem jeweiligen Pflegegang entfernt und entsorgt. Eine Verwahrung findet grundsätzlich nicht statt.

Ein individuelles Bepflanzen der Rasengrabstätten sowie das Aufbringen von Kies oder ähnlichen Materialien ist nicht statthaft. Blumen, Gebinde, Gestecke, Grabbeigaben u. ä. werden 14 Tage nach der Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung entsorgt.

- (3) **Urnengemeinschaftsgrabstätten** dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der Einzelbeisetzung von Urnen unter Anwesenheit der Angehörigen. Die Größe eines Urnengemeinschaftsgrabes orientiert sich grundsätzlich an der Größe eines mehrstelligen Erdwahlgrabes, hierbei wird für jede Urne eine Mindestfläche von 0,25 m² vorgesehen. Die Nutzungszeit entspricht der Ruhezeit.

Auf jeder Urnengemeinschaftsgrabstätte wird ein Grabmal zur namentlichen Verewigung der Verstorbenen errichtet.

Die Ablage von Blumenschalen, Kerzen u. Ä. ist ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Ablageflächen zulässig. Die Auswahl, Pflege, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte und des jeweiligen Grabmals obliegt der Friedhofsverwaltung. Nutzungsrechte an Urnengemeinschaftsgräbern werden im Gegensatz zu Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten nicht vergeben.

- (4) **Urnengemeinschaftsanlagen** dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der anonymen Sammelbeisetzung von Urnen in Abwesenheit der Angehörigen. Eine namentliche Erwähnung der Verstorbenen wird nicht vorgenommen. Die Nutzungszeit entspricht der Ruhezeit.

Die Größe der Urnengemeinschaftsanlagen und die Anzahl der beizusetzenden Urnen richten sich je nach Ausgestaltung der jeweiligen Anlage und den örtlichen Gegebenheiten.

Die Ablage von Blumenschalen, Kerzen u. Ä. ist ausschließlich auf den hierfür vorgese-

henen Ablageflächen zulässig. Die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen obliegt der Friedhofsverwaltung.

Bestimmbare Nutzungsrechte an Urnengemeinschaftsanlagen werden im Gegensatz zu Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten nicht vergeben.

- (5) **Urnenwahlgrabstätten** sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

Die Maße der Urnenwahlgrabstätte sollen an die jeweilige Umgebung angepasst sein. Die Nutzungsberechtigten werden beim Erwerb der jeweiligen Grabstätte über die Größe informiert. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Die Pflege, Unterhaltung und Gestaltung der Urnenwahlgrabstätten obliegt dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der §§ 18 ff dieser Satzung.

- (6) **Baumgrabstätten** sind Grabstätten, die für das Einbringen der Urnen an oder unter einem Baum vorgesehen sind. Für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte verliehen. Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten. Der Baum selbst verbleibt im Eigentum der Stadt Gotha. Es können bis zu sechs Urnen im Abstand von 2,50 m ab Stammaußenkante beigesetzt werden. Ein Vorkauf dieser Grabstätten ist möglich.

Die Beisetzung erfolgt in speziell dafür vorgesehenen biologisch vollständig abbaubaren Urnen.

Blumen, Gebinde, Gestecke, Grabbeigaben u. ä. werden 14 Tage nach der Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung entsorgt.

- (7) Die Pflege der Bäume erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Sollte ein Baum schadhaft sein oder durch höhere Gewalt beschädigt werden, wird dieser gefällt und in der Nähe der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung eine Ersatzpflanzung vorgenommen.

Blumen und Gebinde können ausschließlich auf den Grabfeldern 3, 4 und 9 im Teil II des Hauptfriedhofes Gotha abgestellt werden.

Die Baumgrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Die Pflege wird durch Aushang bekannt gegeben. Daraufhin sind die abgelegten Blumen, Gebinde und Ähnliches zu entfernen. Ein individuelles Bepflanzen der Baumgrabstätten ist nicht statthaft.

- (8) **Partnergrabstätten** dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der Beisetzung zweier Menschen, die sich partnerschaftlich verbunden fühlten. Dabei spielt die rechtliche Form dieser Partnerschaft keine Bedeutung.

Eine Partnergrabstätte ist eine Urnenwahlgrabstätte. In einer Partnergrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. § 15 Abs. 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

Die Partnergrabstätte kann nur in Verbindung mit Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages erworben werden. Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre vergeben.

- (9) **Urnengrabstätten in der Urnenwand** werden als Nischen für die Beisetzung von Urnen zur Verfügung gestellt. In einer Nische dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnennischen werden in der von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Reihenfolge für eine Nutzungszeit von 25 Jahren von der Friedhofsverwaltung vergeben. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nische besteht nicht.
- Urnengrabstätten in der Urnenwand sind Urnenwahlgrabstätten. Die einzustellende Urne darf das Maß von Höhe 31 cm, Durchmesser 19 cm nicht übersteigen.
- Die Ablage von Blumenschalen, Kerzen u. Ä. ist ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Ablageflächen zulässig.
- Die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege der Urnengrabstätten in der Urnenwand obliegt der Friedhofsverwaltung. Blumen, Gebinde, Gestecke, Grabbeigaben u. Ä. werden 14 Tage nach der Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung entsorgt. Blumen, Gebinde, Gestecke, Grabbeigaben u. Ä. werden vor dem jeweiligen Pflegegang entfernt und entsorgt. Eine Verwahrung findet grundsätzlich nicht statt.
- Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Aschenreste und Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle unterirdisch beigesetzt.
- (10) **Sternenkindergrabstätten** sind anonyme Sammelgrabstätten für tot- und fehlgeborene Kinder mit weniger als 500 Gramm Körpergewicht, für die der Gesetzgeber keine Beisetzung fordert. Beisetzungen finden zweimal jährlich im Frühjahr und Herbst statt. Die Beisetzung ist kostenfrei.
- Die Ablage von Blumenschalen, Kerzen u. Ä. ist ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Ablageflächen zulässig. Die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege der Anlage obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (11) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdreihengrabstätten (§ 14 dieser Satzung) und für die Erdwahlgrabstätten (§ 15 dieser Satzung) entsprechend auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten.
- (12) Urnengrabstätten können ausschließlich in Grabfeldern errichtet werden. Eine oberirdische Beisetzung von Urnen ist unzulässig; ausgenommen in der Urnenwand.

§ 17 **Ehrengrabstätten**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln, in geschlossenen Feldern oder im Kolumbarium) obliegen der Stadt Gotha. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat der Stadt Gotha.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Abteilung mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf allen Friedhöfen der Stadt Gotha werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Auf dem Hauptfriedhof Gotha werden daneben Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Aspekte eingerichtet.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 19

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 22 und 31 dieser Satzung) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen auf den städtischen Friedhöfen werden in Lageplänen ausgewiesen. Die Lagepläne werden Anlage 1 bis 5 dieser Satzung.
- (3) Ein vollständiges Abdecken von Urnengrabstätten mit einer Grabplatte ist statthaft.

§ 20

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien befinden sich in den denkmalgeschützten Teilen des Hauptfriedhofs und werden im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die denkmalgeschützte Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen denkmalgeschützten Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (3) Ein vollständiges Abdecken von Grabstätten mit einer Grabplatte ist untersagt.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen, unbeschadet der Bestimmungen des § 22 dieser Satzung in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung, den unten aufgeführten zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der stehenden Grabmale beträgt:

ab 0,40 m bis 0,80 m Höhe 0,12 m;
ab 0,81 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,15 m und
ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

Bei Grabmalen, wo die Mindeststärke unterschritten wird, ist die Standsicherheit nachzuweisen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig, die sich in die vorhandene Gestaltung des Grabfeldes einfügen. Die Größe des Grabmals muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtgrabstätte stehen. Die Grabmale müssen grundsätzlich gleichmäßig und einheitlich bearbeitet sein (insbesondere einheitliche Schrift und Oberflächenbearbeitung). Die einzelnen Grabanlagen müssen grundsätzlich aus demselben Material hergestellt sein und müssen sich von ihren Größendimensionen den Vorgaben der benachbarten Grabanlagen der einzelnen Felder bzw. Teilbereiche anpassen. Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.
- (4) Es darf nicht mehr als 2/3 einer Erdgrabstätte durch Stein oder andere luft- und wasserundurchlässige Materialien abgedeckt werden.
- (5) Die §§ 21 und 22 dieser Satzung gelten nicht für die Grabstätten nach § 16 Abs. 1 Nr. b und d dieser Satzung.
- (6) Sitzgelegenheiten in den Grabfeldern dürfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 22

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der denkmalgeschützten Umgebung anpassen. Nachfolgende Anforderungen müssen hierbei berücksichtigt werden:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Findlinge, findlingsähnliche und naturbelassene Steine als Grabmal müssen in einem angemessenen Größenverhältnis zu den in der Umgebung befindlichen Grabsteinen stehen.
 - c) Bildhauerisch bzw. künstlerisch gestaltete Grabmale sind zulässig, sofern sie sich in die denkmalgeschützte Umgebung einfügen.
 - d) Maßnahmen an bestehenden künstlerisch oder historisch wertvollen, erhaltenswerten Grabmalen sind gesondert mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
 - e) Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben. Zum Auslegen von Schriften und Ornamenten sind Gold, Silber und gedeckte Farben zulässig.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 dieser Satzung, sofern sie nicht den vorgenannten Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) Die §§ 21 und 22 dieser Satzung gelten nicht für die Grabstätten nach § 16 Abs. 1 Nr. b und d dieser Satzung.
- (4) Sitzgelegenheiten in den Grabfeldern dürfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 23 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (auch Nachschriften) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Als provisorische Grabmale sind naturlasierte Holztafeln, Holzkreuze oder beschriftete Metallschilder zulässig. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Die provisorischen Grabmale sind bis zu einer Größe bei

Holztafeln von 0,40 (H) m x 0,50 m (B) (sichtbare Höhe),
Holzkreuzen von 1,20 m (H) x 1.00 m (B) (sichtbare Höhe) und
Metallschildern von 0,15 m (H) x 0,30 m (B) (sichtbare Höhe)

zustimmungsfrei.

Die Aufstellung von provisorischen Grabmalen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung. Alle anderen provisorischen Grabmale bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

- (2) Der Antragsteller hat bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen; bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes, Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift sowie die Fundamentierung und Verdübelung ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

- (3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der zugestimmten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
Auch darf die Aufstellung eines Grabmals auf den Friedhöfen erst erfolgen, wenn die Werkzeichnung und eine Bescheinigung über die entrichtete Gebühr vorgelegt werden können.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25 Ersatzvornahme

Ohne Zustimmung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Zustimmung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten bzw. den Inhaber der Grabnummernkarte schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind (Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft VSG 4.7 Anlage 1 -Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach §§ 21 und 22 dieser Satzung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 21 und 22 dieser Satzung.
- (4) Das Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen darf nur durch fachlich geeignete Firmen durchgeführt werden, die nach § 7 dieser Satzung auf den Friedhöfen zugelassen sind.

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung oder durch eine von ihr beauftragte unabhängige fachkundige Person durch eine Druckprobe (Drucklastzeitdiagramm) überprüft.

§ 28

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 4 dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Bei Ablauf der Nutzungszeit an Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten haben sich die Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Erfolgt innerhalb von drei Monaten keine Information seitens des Nutzungsberechtigten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gotha über. Die Grabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und entsorgt. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Kosten zu tragen. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Die Festlegungen des § 25 dieser Satzung bleiben davon unberührt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Zustimmung zur Entfernung eines Grabmales zu verweigern, wenn dieses in besonderem Maß zur Gestaltung des Friedhofes und zum Gesamteindruck beiträgt. Hierüber befindet die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Gotha.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 29 dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte, verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. § 29 Absatz 7 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Herrichtung, Unterhaltung und Instandhaltung von Rasengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten, Urnengemeinschaftsanlagen, Baumgrabstätten, der Urnenwand und der Sternenkindergrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und ist Dritten nicht gestattet.

- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Bei den in § 29 Abs. 3 dieser Satzung nicht genannten Grabstätten können die Nutzungsberechtigten der Grabstätten, welche nicht von der Friedhofsverwaltung unterhalten werden, diese selbst anlegen, pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide, Rodentizide).
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (10) Nicht zugelassen ist insbesondere das Pflanzen von Bäumen und großwüchsige Sträuchern.
- (11) Die Pflanzen einer Grabstätte, welche nicht durch die Friedhofsverwaltung unterhalten werden, dürfen die anderen Gräber und öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen (gemäß § 29 Abs. 5 dieser Satzung).

§ 30

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 und 29 dieser Satzung, folgenden Anforderungen:

Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträucher, d. h. im ausgewachsenen Zustand größer als 50 cm in Höhe oder 50 cm in Breite;
- b) die Einfassung von Grabstätten mit Metall, Glas, Kunststoff, Kunststein oder Ähnlichem;
- c) der Wuchs von Hecken über 30 cm;
- d) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
- e) das Umranden der Grabstätte mit Kies, Mulch u. ä.

§ 31

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 und 29 dieser Satzung, folgenden Anforderungen:

Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträucher, d. h. im ausgewachsenen Zustand größer als 50 cm in Höhe oder 50 cm Breite;
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas, Kunststoff, Kunststein oder Ähnlichem,
- c) der Wuchs von Hecken über 30 cm;
- d) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
- e) das Umranden der Grabstätte mit Kies, Mulch u. ä.

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3 dieser Satzung) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Inhabers der Grabnummernkarte

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (2) Für Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1-3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt § 32 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33

Überführungen und Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Überführungen der Verstorbenen erfolgt durch Bestattungsfirmen. Zur Beförderung sind Leichenwagen zu benutzen.
- (2) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Sonderfällen mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. Die Friedhofskapellen/-hallen des Hauptfriedhofes und der Friedhöfe Gotha-Siebleben, Gotha-Sundhausen und Gotha-Boilstädt sind Feierhallen und dienen nur der Durchführung von Trauerfeiern, nicht aber der Aufnahme von Leichen bis zur Beerdigung bzw. Einäscherung.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 34

Aufbahrungen, Abschiednahme und Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Hinterbliebenen können in einem von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Raum (Abschiedsraum) und zu einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Zeit, sofern gesundheitliche, hygienische Vorschriften oder der allgemeine Zustand des Verstorbenen dem nicht entgegenstehen, Abschied nehmen. Der Sarg ist spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig und fest zu schließen. Die Öffnung des Sarges während der Trauerfeier ist grundsätzlich nicht zulässig, wenn dies nicht rechtzeitig zuvor ausdrücklich mit der Friedhofsverwaltung vereinbart wurde. Satz 2 Halbsatz 1 gilt für Urnen entsprechend. Ein Abschiedsraum steht nur auf dem Hauptfriedhof Gotha zur Verfügung.

- (3) Trauerfeiern und Abschiednahmen finden grundsätzlich in der Zeit von Dienstag bis Freitag von 08.00 – 16.00 Uhr statt (Beginn der letzten Feier 14.00 Uhr).

In begründeten Ausnahmefällen kann die Durchführung der Trauerfeier auch am Samstag von 08.00 – 14.00 Uhr (Beginn der letzten Feier 12.00 Uhr) von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

- (4) Die Trauerfeier ist grundsätzlich innerhalb von 45 Minuten durchzuführen. Die Überschreitung des vorgegebenen Zeitraumes ist vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Überschreitung der vorgegebenen Zeit gilt als doppelte Nutzung der Trauerhalle. Die Abschiednahme ist grundsätzlich innerhalb von 15 Minuten durchzuführen. Die Überschreitung der vorgegebenen Zeit gilt als doppelte Nutzung der Trauerhalle oder des Abschiedsraumes für die Abschiednahme.
- (5) Die Anlieferung der Leichen/Aschen hat spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. Nutzung des Abschiedsraumes zu erfolgen.
- (6) Die Benutzung der Trauerhallen und des Abschiedsraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (7) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände außerhalb der Feierhalle bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 35

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftung

Die Stadt Gotha haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Gotha nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig - im Sinne des § 19 Abs. 2 der gültigen Kommunalordnung für das Land Thüringen - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine Beisetzung von verstorbenen Personen oder Aschen außerhalb der Friedhöfe vornimmt oder vornehmen lässt (§ 2 dieser Satzung);
 - b) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 dieser Satzung betritt;
 - c) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1 dieser Satzung);
 - d) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt, Waren aller Art sowie Dienstleistungen verkauft, anbietet oder für diese wirbt, an Sonn- und Feiertagen oder in Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt, gewerbsmäßig fotografiert, unerlaubt Druckschriften verteilt, den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt, Hausmüll auf dem Friedhofsgelände ablegt; unerlaubt Tiere mitbringt oder Plakate anbringt (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung);
 - e) durch Arbeiten an Grabstätten entstehende Verschmutzungen nicht beseitigt (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung);
 - f) Ruhestörung durch Fehlverhalten bewirkt bzw. dem Friedhofszweck entsprechende Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt (§ 6 Abs. 4 dieser Satzung);
 - g) die Gebäude der Friedhofsverwaltung oder die Leichenhalle ohne Aufsicht bzw. Zustimmung der Friedhofsverwaltung betritt (§ 6 Abs. 5 und § 33 Abs. 3 dieser Satzung);
 - h) über den Rahmen von Familienfeiern hinausgehende Gedenkfeiern ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung bzw. Beisetzungen und Trauerfeiern an Sonn- und Feiertagen durchführt (§ 6 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 und 5 dieser Satzung);
 - i) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 dieser Satzung);

- j) bei einer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen die Ruhe und Würde stört, unrechtmäßig Fahrzeuge benutzt, die Sauberkeit durch abgelagerte Materialien beeinträchtigt, Wasserentnahmestellen missbräuchlich nutzt, Pestizide einsetzt und Anlagen und Friedhöfe beschädigt (§ 7a Abs. 1 bis 6 dieser Satzung);
 - k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 7a Abs. 5 und § 29 Abs. 8 dieser Satzung);
 - l) Säрге verwendet, die nicht aus Holz und dem Zweck entsprechend hergestellt sind sowie Stoffe enthalten, die bei einer Feuer- oder Erdbestattung Umweltgifte emittieren (§ 9 Abs. 1 dieser Satzung);
 - m) Urnen oder Aschekapseln verwendet, die Umweltgifte in den Boden emittieren oder aus nicht zersetzbarem Kunststoff sind (§ 9 Abs. 5 dieser Satzung);
 - n) Bestattungen und Ausgrabungen ausführt oder ausführen lässt (§ 11 dieser Satzung);
 - o) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt oder vornehmen lässt (§ 12 dieser Satzung);
 - p) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 21 und 22 dieser Satzung);
 - q) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23 dieser Satzung);
 - r) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 26, 27 und 29 dieser Satzung);
 - s) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1 dieser Satzung);
 - t) Grabstätten entgegen § 29 dieser Satzung mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den §§ 30 und 31 dieser Satzung bepflanzt;
 - u) Rasengrabanlagen, Baumgrabanlagen, Urnengemeinschaftsanlagen, Urnengemeinschaftsgräber, Sternenkindergrabanlagen oder Urnenwände herrichtet, bepflanzt und gestaltet (§ 29 Abs. 3 dieser Satzung);
 - v) Grabstätten vernachlässigt (§ 32 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Gotha verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung trat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (Ausfertigungsdatum: 12.11.2020; Fundstelle RHK 12/20). Gleichzeitig traten die Friedhofssatzung vom 06.05.2009 mit allen Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.